

AZ: 43-1711.4/3

Immissionsschutzgesetz;

wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von 39.500 Mastplätzen (Anlage nach Nr. 7.1.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1091 der Gemarkung Auerbach, Gemeinde Auerbach, durch Anbau eines Kaltscharrhauses/Wintergartens verbunden mit Schaffung einer alternativen Haltungsform

Betreiber: Spann Christoph, Hitting 7, 94530 Auerbach

hier: Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE:

Christoph Spann, Hitting 7, 94530 Auerbach, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1091 der Gemarkung Auerbach, Gemeinde Auerbach, eine Anlage zur Haltung von 39.500 Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Für den Betrieb der Anlage maßgeblich ist der immissionsschutzrechtliche Bescheid des Landratsamt Deggendorf vom 01.12.2010 i. d. F. der Änderungsbescheide vom 28.09.2011 und 24.07.2018.

Am 12.02.2025 ist der Antrag von Herrn Christoph Spann, Hitting 7, 94530 Auerbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des immissionsschutzrechtlich genehmigten Masthähnchenstalles beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Für die Anlage wurde noch keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da sich aus den bisherigen Vorprüfungen keine Pflicht zur Durchführung einer solchen ergab.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in der Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für Anlagen zur Haltung von Mastgeflügel (Anlagen nach Nr. 7.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sind Prüfwerte vorgesehen. Demnach ist für Anlagen mit 30.000 bis weniger als 40.000 Mastplätzen (Anlage nach Nr. 7.3.3. des Anhangs 1 zum UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Die somit für die Änderung durchzuführende standortbezogene Vorprüfung ist nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Vorprüfung in zwei Schritten durchzuführen.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann, besteht eine UVP-Pflicht.

Der Vorhabenträger hat dazu – neben den Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Verfahren – einen Prüfkatalog für die UVP-Vorprüfung, erstellt vom Ing.- Büro Michael Herdt-vorgelegt.

Der Bericht wurde vom Umweltschutzingenieur sowie von der Fachreferentin für Naturschutz auf Plausibilität geprüft.

Merkmale des Vorhabens

Die bestehende Anlage soll durch den Anbau eines Kaltscharrhauses/Wintergartens an den bestehenden Masthähnchenstall verbunden mit der Schaffung einer alternativen Haltungsform wesentlich geändert werden.

Künftig soll demnach neben der bereits genehmigten konventionellen Haltung (Betrieb ohne Wintergarten; 39.500 Tierplätzen; max. Besatzdichte 39 kg/m² an Lebendmasse) auch eine alternative Haltung (Betrieb mit Wintergarten, 30.000 Tierplätze; max. Besatzdichte 29 kg/m² an Lebendmasse) zulässig sein.

Die Überprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie des zugehörigen Sachverständigengutachtes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von belastungsrelevanten und gesundheitsschädlichen Geruchs-, Lärm-, Staub-, Ammoniak- und Staubemissionen sowie durch Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden können.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt; der Ausgleich erfolgt durch Abbuchung aus einem privaten Ökokonto.

Standort des Vorhabens

Das bereits bebaute Betriebsgelände befindet sich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Auerbach als landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgewiesen.

Der Anbau des Kaltscharrhauses/Wintergartens erfolgt an der nördlichen Längsseite des bestehenden Masthähnchenstalles

Die beantragte Änderung befindet sich weder in einem der in den Nrn. 2.1 – 2.3.11 der Anlage 3 zur UVPG genannten ökologisch empfindlichen Gebiete noch wirkt es sich nachteilig auf ein solches aus.

Besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit nicht vor

Ergebnis

Die Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, 24.06.2025
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Reg.-Direktorin